

# **Begründung zur 7. Änderung der 1. Änderung Ostenfelder-, Johann-Sebastian-Bach-, Schleeberg- und Ladestraße**

## **Teil II Umweltbericht - Entwurf zur Offenlage -**

### **Gliederung gem. §2(4) und § 2a BauGB)**

1.	Einleitung .....	2
1.1.	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	2
1.2.	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan.....	2
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	7
2.1.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	7
2.1.1.	Schutzgut Mensch.....	11
2.1.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	11
2.1.3.	Schutzgut Boden.....	12
2.1.4.	Schutzgut Wasser .....	13
2.1.5.	Schutzgut Luft und Klima .....	14
2.1.6.	Schutzgut Landschaft.....	14
2.1.7.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	15
2.1.8.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	15
2.1.9.	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	15
2.2.	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	16
2.2.1.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	16
2.2.2.	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung....	16
2.2.3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	16
3.	Zusätzliche Angaben.....	16
3.1.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	16
3.2.	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....	16
3.3.	Literatur und Gutachten .....	17
3.4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	17

# 1. Einleitung

## 1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 die Aufstellung der 7. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Ostenfelder-, Joh.-Seb.-Bach-, Schleeberg- und Ladestraße“, Ennigerloh-Mitte, beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Festsetzung eines Teilstücks der Schleebergstraße, das sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans befindet, als „öffentliche Verkehrsfläche“. Des Weiteren werden die Festsetzungen des Ursprungsplans sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 in zwei Teilbereichen aufgehoben. Die Zulässigkeit von Vorhaben in den Aufhebungsbereichen unterliegt damit zukünftig den Regelungen des § 34 BauGB.

## 1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

In den Fachgesetzen sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes, gesetzliche Grundlagen

Schutzgut	Quelle	Ziele
Mensch (Vermeidung von Emissionen (Lärm, Licht, Wärme, Schadstoffe, Gerüche, Erschütterungen, Strahlen, ...))	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne (§1, Satz 6, Nr. 7)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und -verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Belange von Freizeit und Erholung	<p>LAI Freizeit-Lärm-Richtlinie</p> <p>Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)</p> <p>VDI-Richtlinien z. B. 3471 Emissionsminderung Tierhaltung Schweine; und 3472 Emissionsminderung Tierhaltung Hühner</p> <p>TA Luft</p> <p>Baugesetzbuch bei der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange § 1 Abs. 6 Nr. 3</p> <p>§1a Abs. 2 BauGB</p> <p>§ 1 Satz 1 Bundeswaldgesetz ,</p> <p>§ 1a LfoG</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz § 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG</p>	<p>Die Freizeitlärmrichtlinie enthält immissionschutzrechtliche Bewertungsgrundlagen für Freizeitlärm.</p> <p>Die Geruchsimmissionsrichtlinie soll den Schutz vor Geruchsimmissionen anhand von best. Immissionswerten als Maßstab für zulässige Geruchsimmissionen darstellen</p> <p>enthalten Orientierungswerte für die Beurteilung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>...sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch genommen werden.</p> <p>... Erholung der Bevölkerung ...</p> <p>.. soziale Funktionen ...</p> <p>Erholung in Natur und Landschaft als zu sichernde Lebensgrundlage des Menschen</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz §1 BNatSchG §2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG</p> <p>Landschaftsgesetz NW</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes,</p>

	<p>§ 1 Satz 1 Bundeswaldgesetz ,</p> <p>§ 1a LfoG</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz § 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG</p> <p>FFH- und Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Abs. 7 Nr. Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</li> </ul> <p>Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch nehmen.</p> <p>... Erholung der Bevölkerung</p> <p>soziale Funktionen ...</p> <p>Erholung in Natur und Landschaft als zu sichernde Lebensgrundlage des Menschen</p> <p>Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten.</p> <p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p> <p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li> <li>- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,</li> <li>- die Förderung der Sanierung schädlicher</li> </ul>

		Bodenveränderungen und Altlasten.
	Bundesbodenschutzverordnung	Die Bodenschutzverordnung enthält Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungsverträglichkeiten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können; Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen, Vermeidung von Bodenerosion.
Wasser	Baugesetzbuch	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts § 1 Abs. 6 Nr. 8 als wirtschaftlicher Belang die Versorgung mit Wasser.
	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landwassergesetz incl. Verordnungen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Bundesnaturschutzgesetz	§ 2, Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG natürliche und naturnahe Gewässer, Rückhalteflächen und Uferzonen erhalten, entwickeln oder wieder herstellen, Änderungen des Grundwasserspiegels vermeiden, Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich gestalten.
Luft	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. e und f	Hier sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien und sowie die sparsame Nutzung von Energie genannt.
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen



Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotoptypen, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wieder, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung durch ein Vorhaben auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen.

Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Bezogen auf die konkrete vorliegende Planungsebene kann festgestellt werden:

Direkte, für das eigentliche Plangebiet bereits definierte Umweltziele existieren nicht, anderweitige Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind in Ennigerloh nicht vorhanden.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit verbundenen Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

#### **Heutige Nutzung:**

Ein Teil des westlichen Aufhebungsbereiches wird als Parkplatz genutzt, dieser ist von einer Ligusterhecke umgeben und geschottet. Der andere Teil ist mit einem Doppelhaus bebaut. Der Änderungsbereich soll die derzeit bestehende Straße planungsrechtlich absichern. Der östliche Aufhebungsbereich wird derzeit zum Wohnen genutzt und soll auch zukünftig so genutzt werden, Die Aufhebungsbereiche sind derzeit als Gewerbegebiet (Planung aus 1975) mit der Grundflächenzahl 0.8, Geschossflächenzahl V ausgewiesen. Hier soll nun der Bestand erhalten werden und ggfs. Um- und anbauen sowie Neubauten im Maßstab der Umgebung zugelassen werden.

**Vorbelastung:**

Von einer Vorbelastung kann lediglich im Bereich des Lärms ausgegangen werden. Das Lärmgutachten aus 1997 (s. auch Begründung, Teil 1) stellt die Belastung dar, weist jedoch die Einhaltung der Grenzwerte nach.

**Natürliche Faktoren:**

Die Darstellung der Ausprägung der natürlichen Faktoren erfolgt in tabellarischer Form. Dazu werden die abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushaltes dargestellt. Diese wiederum fungieren als Basis für die Beurteilung der betroffenen Funktionen der Schutzgüter:

*Tabelle 2, Ausprägung der abiotischen und biotischen Faktoren des Naturhaushalts*

Faktor	Ausprägung
Geologie	Der geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen kann entnommen werden, dass die Oberböden aus Ablagerungen der Oberkreide entstanden sind. Dabei handelt es sich um Graue Mergelgesteine mit Kalkmergel-, Mergelkalk- und Kalksteinen, die stellenweise unter 0,5 m mächtigen Ablagerungen des Quartärs zu finden sind.
Hydrogeologie	Die Wasser-Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1979 beschreibt die Verhältnisse im Plangebiet so, dass in den klüftigen Gesteinen nur punktuell Grundwasser angetroffen werden kann. Das bestätigt das Gutachten, das zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet in 1997 erstellt wurde (Geotechnischer Bericht Nr. 120397-ENL-HBA , conTerra, Greven); hier heißt es: es wurde nur an zwei Bodenaufschlüssen Grundwasser in einer Tiefe von 1,70 unter Geländeoberkante angetroffen.
Oberflächengewässer	Sind im hier betrachteten Änderungsbe- reich nicht vorhanden, nördlich befindet sich ein Steinbruchteich (Union).
Böden	Die Bodenkarte von NRW: Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück zeigt im Untersuchungsgebiet Rendzina, z. T. Rendzina-Braunerde auf. Diese Böden sind flachgründige, tonige Lehmböden, steinig und kalkhaltig. Sie haben einen geringen bis mittleren Ertrag, die Bearbeitbarkeit ist durch hohen Steingehalt erschwert.

	<p>Der Boden besitzt eine hohe Sorptionsfähigkeit und eine sehr geringe bis geringe nutzbare Wasserkapazität und weist eine geringe, z. T. aber auch hohe Wasserdurchlässigkeit auf.</p> <p>Ein Gutachten aus 1997, das zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit der Böden in diesem Bereich erstellt wurde (Geotechnischer Bericht Nr. 120397-ENL-HBA , conTerra, Greven), beschreibt eine 0,3 bis 0,5 m mächtige Mutterbodenschicht über Mergelgesteinen der Oberkreide (Beckumer Schichten).</p> <p>Zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die angetroffenen Böden nicht in der Lage sind, anfallendes Niederschlagswasser in ausreichender Menge aufzunehmen und in den Untergrund abzuleiten. Von einer Versickerung wird daher abgeraten.</p>
Oberflächenformen	Die von der Änderung betroffenen Flächen sind eben.
Klima	<p>Die nach Westen und Nordwesten geöffnete Westfälische Bucht ist im Süden, Osten und Norden von Mittelgebirgen umschlossen. Die Landschaft ist überwiegend flachwellig bei Höhen über NN von 40 bis 200 m. Es handelt sich um einen überwiegend maritim geprägten Bereich mit allgemein kühlen Sommern und milden Wintern. Gelegentlich setzt sich jedoch auch kontinentaler Einfluss mit längeren Phasen hohen Luftdrucks durch. Dann kann es im Sommer bei schwachen östlichen bis südöstlichen Winden zu höheren Temperaturen und trockenem sommerlichem Wetter kommen. Im Winter sind kontinental geprägte Wetterlagen häufig mit Kälteperioden verbunden. Der Klimaatlas NRW zählt Nordrhein-Westfalen zum warm gemäßigten Regenklima, bei dem die mittlere Lufttemperatur des wärmsten Monats unter 22 °C, die des kältesten über -3 °C bleibt.</p>

	Die Westfälische Bucht ist gekennzeichnet durch Jahresmittel der Lufttemperatur von über 9°C, Windgeschwindigkeitsmittel von 3 bis 3,5 m/s und Niederschläge, deren Hauptanteil im Sommer fällt, wenn durch stärkere Einstrahlung Schauer und Gewitter auftreten.
Lufthygiene/Klima	<p>Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplans an dieser Stelle wird die ursprüngliche Absicht, Gewerbeflächen zu ermöglichen, aufgegeben. Bauvorhaben müssen sich zukünftig am Maß der umgebenden Bebauung orientieren; die bestehende Straßenfläche wird planerisch dargestellt. Die derzeitige Planung verbessert im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Gewerbeplanung die klimatische Situation, insbesondere durch die Erhaltung der Hausgärten.</p>
potentielle nat. Vegetation	Als potentiell natürliche Vegetation, d. h. als Bewuchs, der sich ohne Einwirkung des Menschen über Jahrzehnte und Jahre einstellen würde, kann hier ein Eichen-Hainbuchenwald (Quercus robur-Carpinetum betuli) angesehen werden.
heutige Vegetation	Die Vegetation in den Aufhebungsbereichen besteht aus gut eingewachsenen Hausgärten und einer neu angelegten Ligusterhecke auf dem Parkplatz
Tiere und Tierlebensräume	Die Hausgärten dienen in der Regel als Nahrungs- und Bruthabitat für Singvögel.
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild ist geprägt durch das Gewerbebauwerk in der südlichen Nachbarschaft, im Norden durch ein Wohngebiet aus den 90er Jahren, indem sich auf Brachflächen und dem Lärmschutzwall üppige Wildkrautfluren entwickelt haben.

	Durch die Planung wird im wesentlichen der Bestand beibehalten, daher bestehen keine gravierenden Einflüsse auf das Landschaftsbild.
Erholung	Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktion.

### 2.1.1. Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch ist die Bevölkerung im allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zusammenzufassen (s. auch Tabelle 1, gesetzliche Ziele). Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen der ortsansässigen Bevölkerung sind als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen.

Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, und
- die Erholungsfunktion.

Durch die Aufhebung der Gewerbeausweisung wird der Bestand an Wohnraum hier gesichert, das Wohnumfeld bleibt zukünftig unverändert. Ergänzungen werden nur im Rahmen der Umgebungsbebauung zulässig sein.

An dieser Stelle ist auch das Thema „Lärm“ zu betrachten. Zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 in 1998 wurde ein Schallgutachten erstellt (Schallgutachten Nr. 5250797 zu Gewerbelärmeinwirkungen auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16, Ostenfelder-, Johann-Sebastian-Bach-, Schleeberg- und Ladestraße in Ennigerloh). Dieses Gutachten ermittelt die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen aus der vorliegenden gewerblichen Nutzung durch die Firma Schrader unter Einbeziehung der längerfristigen Entwicklungsmöglichkeiten. Die Lage- und Isophonenpläne zur Tages- und Nachtzeit lassen erkennen, dass die Werte, unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Vorgaben im Bereich der südlichen Baugrenzen des Bebauungsplans Nr. 16 eingehalten werden. Die maximal zulässigen Pegel für kurzzeitige Einzelereignisse zur Nachtzeit werden im Plangebiet ebenfalls unterschritten (s. a. Begründung Teil I).

### 2.1.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund (s. auch gesetzliche Ziele, Tabelle 1). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten zu sehen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen :

- die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion.

Eine besondere Rolle spielen darüber hinaus besonders geschützte Gebiete, u. a. die FFH- und Vogelschutzgebiete nach §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o.g. Schutzgedankens.

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i. d. R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z. B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen.

Der Eingriff, der durch die Erstellung der Verkehrsflächen und der Gewerbebauten erfolgt, wird im Rahmen des weiteren Planverfahrens nach der im Kreis Warendorf dazu benutzten „Ahlener Liste“ bewertet.

<b>Bestand</b>					
Gesamtfläche ca. m <sup>2</sup>	bebaut/versiegelt	Schotter	Straße	Grünfläche/Garten	
5100	471	670	1825	2134	
Bewertungspunkte	0	(*0,1) 67	0	(*0,3) 640	<b>707</b>
<b>Gewerbeplanung</b>					
5100	2625		1825	650	
Bewertungspunkte	0		0	(*0,3)195	<b>195</b>
<b>nach Aufhebung</b>					
5100	1312		1825	1963	
Bewertungspunkte	0		0	(*0,4)785	<b>785</b>

Zu vergleichen ist hier die ursprüngliche Gewerbeplanung mit der Bewertung der Aufhebung dieser Planung. Die Durchführung der gewerblichen Planung hätte ein Biotopwertdefizit zum derzeitigen Bestand von ca. 500 Biotopwertpunkten zur Folge.

Die Aufhebung der gewerblichen Planung bewirkt, dass, sollte zukünftig eine Bebauung (GFZ: 0,4) und damit verbunden, die Anlage von Hausgärten erfolgen,, eine leichte ökologische Aufwertung des Gebiets erfolgen könnte, in jedem Fall aber keine ausgleichende Verschlechterung herbeigeführt wird.

### 2.1.3. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion,
- die Grundwasserschutzfunktion und
- die Abflussregulationsfunktion.

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. „Bodenschutzklausel (§1aAbs. 2 Satz 1 BauGB), darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen sicherzustellen (§3 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB) und Altlasten sind zu sanieren.

Die Entsorgung der Abfälle wird durch die Abfallsatzung der Stadt Ennigerloh in Verbindung mit der des Kreises Warendorf geregelt; zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke sind an die Abfallsammelsysteme der Stadt Ennigerloh anzuschließen.

Die Versiegelung von Böden verhindert die Versickerung von Regenwasser und dadurch die Grundwasserneubildung. Das Regenwasser fließt schneller oberflächlich ab und kann die Grundwasserspeicher nicht erreichen. Die Beschränkung der Versiegelung bebauter Grundstücke ist im besiedelten Bereich eine wichtige Aufgabe zum Boden und Grundwasserschutz.

Die Möglichkeit zur Niederschlagsversickerung ist im Änderungsgebiet nicht gegeben. (s. Geotechnischer Bericht Nr. 120397-ENL-HBA , conTerra, Greven)

Es sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten bei Bauarbeiten Baudenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, sind diese bei der Stadt Ennigerloh und dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Altlasten liegen nach dem Altlastenkataster des Kreises Warendorf weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung vor.

#### *2.1.4. Schutzgut Wasser*

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, da zunächst die Teilbereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen (s. gesetzliche Ziele, Tab. 1).

Die wesentlichsten und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion,
- die Grundwasserneubildungsfunktion,
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern und
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

### **Grundwasserdargebotsfunktion**

Das Grundwasser kann nur mit Genehmigung de Kreises Warendorf als Unterer staatlicher Wasserbehörde genutzt werden.

### **Grundwasserneubildungsfunktion**

Die Versiegelung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

### **Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern**

Ist hier nicht relevant.

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB). Anfallende häusliche Abwässer sind dem städtischen Kanalsystem zuzuführen. Die Einleitung ist in der Abwassersatzung der Stadt Ennigerloh geregelt.

#### *2.1.5. Schutzgut Luft und Klima*

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen (s. auch gesetzliche Ziele, Tab. 1).

Vor diesem Hintergrund sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und
- die Wärmeregulationsfunktion.

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des Baugesetzbuches (§1 Abs. 6 Nr. 7 , Buchstabe e - i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die „Vermeidung von Emissionen, (Buchstabe e, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Buchstabe f) und Aspekte des Immissionsschutzes (Buchstaben g und h) im Rahmen der Bestandsaufnahme zu diesen Schutzgütern zu berücksichtigen, da alle diese Maßgaben im Sinne einer allgemeinen Luftreinhaltung auszu-legen sind.

Durch die Aufhebung der Gewerbenutzung sind keine negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu befürchten.

#### *2.1.6. Schutzgut Landschaft*

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume (s. auch gesetzliche Ziele, Tab.1). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen.

FFH- und Vogelschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umgebung.

Im Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenkunde und Forsten sind im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine Biotope erfasst.

#### 2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Denkmäler liegen weder im Planbereich noch in der direkten Umgebung vor.

#### 2.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Belangen werden derzeit nicht erwartet.

#### 2.1.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

*Tabelle 4: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen*

<b>Schutzgut</b>	<b>Umweltauswirkungen</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Mensch	Verlust Erholungsfunktion, Lärm, Verkehr	+
Pflanzen	Verlust Lebensraum	-
Tiere	Verlust Lebensraum	-
Landschaft	Landschaftsbild	-
Boden	Versiegelung	+
Wasser	Versiegelung, Veränderung des Gewässers	+
Klima	Durchlüftung	-
Kultur- und Sachgüter	Denkmale	-
Wechselwirkungen	keine bekannt -	-

+++ sehr erheblich, ++ erheblich, + wenig erheblich, - nicht erheblich

Erheblich eingestufte Umweltauswirkungen, die im weiteren Verfahren näher bearbeitet werden müssten, können derzeit nicht erkannt werden.

## **2.2. Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes**

### *2.2.1. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Die Durchführung der Planung hat keine gravierenden Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt, ggfs. können durch den Verzicht auf die gewerbliche Planung leichtere Verbesserungen der Gesamtsituation verzeichnet werden.

### *2.2.2. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung*

Die ursprünglich vorgesehene Gewerbeplanung sah hohe Versiegelungsgrade und die Bebauung mit hohen Gebäuden vor. Diese Absicht wurde aufgegeben, die Planung vollzieht dieses nach.

### *2.2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen*

Da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Methodik der „Ahlener Liste“, die im Kreis Warendorf allgemein hierzu verwendet wird. Mit Hilfe der dort angegebenen Wertfaktoren wird Eingriff und Ausgleich verglichen und die entsprechenden Maßnahmen empfohlen.

Die Methoden, die in den Gutachten angewendet wurden, werden dort erläutert.

### **3.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Nach § 4c BauGB n. F. müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring). Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, so dass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Dies soll u. a. mit Hilfe der bereits im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie mit den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB geschehen.

### 3.3. Literatur und Gutachten

- Schallgutachten zur Gewerbelärmeinwirkungen auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16, Ostenfelder-, Johann-Sebastian-Bach-, Schleeberg- und Ladestraße, Gutachten Nr. 5250797, erstellt von Uppenkamp + Partner, Postfach 1448 48 664 Ahaus
- Geotechnischer Bericht Nr. 120397-ENL-HBA Bebauungsplan Nr. 16 in Ennigerloh , Prüfung der Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser, erstellt durch conTerra, Geotechnische Gesellschaft mbH Hansaring 94, 48268 Greven.

### 3.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 7. Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 hebt die Planung, hier Gewerbebauten zu errichten, auf. Zukünftig kann auf den betroffenen Flächen nach den Regeln des § 34 Baugesetzbuch - unbeplanter Innenbereich - gebaut werden, hier ist das Maß der Umgebenden Bebauung für eine Genehmigung entscheidend.

Die Änderung bewirkt ebenfalls, dass die Johann-Sebastian-Bach-Straße nach den tatsächlichen Gegebenheiten abgerechnet werden kann.

Eine Verschlechterung des Umweltzustandes kann für keinen Belang ermittelt werden, daher sind keine weiteren Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Stadt Ennigerloh  
Der Bürgermeister

Ennigerloh, im Juli 2006

Barbara Holtmann Niehues  
(Dipl.-Biol.)